

# Regeln für die Nutzung von MVV-Zeitkarten

(Stand: 17.01.2017)



Der VAT organisiert für seine Mitglieder die gemeinschaftliche Nutzung von übertragbaren Zeitkarten des MVV.

Der VAT stellt hierfür seine Infrastruktur zur Verfügung, insbesondere das Buchungsprogramm und Buchhaltungsleistungen im Rahmen der vierteljährlichen Carsharing-Abrechnung. Er schließt Jahresabonnements für die MVV-Karten mit jährlicher Zahlung ab und finanziert die Kosten vor. Der VAT sorgt auch für den Austausch der Marken zum Monatswechsel.

Teilnahmeberechtigt an dieser gemeinschaftlichen Nutzung sind alle VAT-Mitglieder mit den jeweiligen Nutzern. Voraussetzung für die Nutzung einer MVV-Zeitkarte ist, dass sie für diese Zeit im VAT-Buchungsprogramm reserviert wurde. Jedes Mitglied, das die bereitgestellten Karten nutzt, erklärt sich damit auch bereit, von Zeit zu Zeit eine Monatsmarke zu bezahlen.

Jeder Nutzer überzeugt sich selbst vor Fahrtantritt von der Gültigkeit der MVV-Zeitkarte. Dies betrifft sowohl die Gültigkeit der Marke für den jeweiligen Monat als auch für die genutzte Zeit (IsarCard9Uhr!) und das befahrene Tarifgebiet (IsarCard für Zeitkartenringe 1 bis 5!).

Der VAT haftet nicht dafür, dass die gebuchte MVV-Zeitkarte zur Nutzung bereitsteht, die bereitgestellte Zeitkarte gültig ist oder die richtige Marke im Mäppchen steckt. Insbesondere können auch Personen, die im Auftrag des VAT Tätigkeiten (z.B. Beschaffung der Monatsmarken) übernehmen nicht belangt werden.

Wird die Zeitkarte nicht rechtzeitig zum Ende der reservierten Zeit zurückgegeben oder bemerkt der Nutzer, dass er eine falsche Karte benutzt, so dass die gebuchte Karte einem anderen Nutzer in der von ihm gebuchten Zeit ganz oder teilweise nicht zur Verfügung steht, so hat er sich unverzüglich beim Geschädigten zu melden und mit ihm das weitere Vorgehen nach Maßgabe der nachfolgenden Ziffern 1 bis 5 und den Schadenersatz zu regeln. Zu erstatten sind die gegebenenfalls anfallenden Fahrscheinkosten, nicht jedoch etwaige erhöhte Fahrgelder bei Fahrten ohne gültigen Fahrausweis.

Stellt ein Mitglied das Fehlen einer Karte fest, ist es verpflichtet,

1. die Karte zeitnah nach Buchungsende im Buchungssystem mit Nutzer VAT zu blockieren
2. ggf. die nächsten Nutzer zu informieren, dass die Karte möglicherweise nicht zur Verfügung steht
3. den Verursacher (Vornutzer, Parallelnutzer) zu ermitteln
4. mit diesem den Schadensausgleich unmittelbar zu regeln
5. die Karte im Buchungssystem wieder freizugeben

Entstehen anderen Mitgliedern aus der Nichtbeachtung dieser Verpflichtungen Schäden, so hat das untätig gebliebene Mitglied diese zu tragen.

Lässt sich nicht klären, wer das Fehlen der Karte verursacht hat, ist der Verantwortliche für die MVV-Karten (mail an: [mvv-karten@carsharing-vaterstetten.de](mailto:mvv-karten@carsharing-vaterstetten.de)) bzw. der Vorstand einzuschalten.

Kommt einem Mitglied eine MVV-Zeitkarte abhanden, so wird ihm das 1,5-fache des anteiligen Kartenpreises (1/30-stel des Preises einer Monatsmarke x Anzahl der Tage bis Monatsultimo einschl. Tag des Verlustes) belastet. Alternativ kann es die Marke ersetzen.

In allen Zweifelsfällen gilt die Nutzungsordnung des VAT für die Nutzung von Fahrzeugen sinngemäß.

Mitglieder, die diese Regeln nicht anerkennen, sind nicht zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Nutzung von MVV-Zeitkarten befugt.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Nutzer 1

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Nutzer 2

.....  
Datum

.....  
Unterschrift Nutzer 3 und weitere